SATZUNG

FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER DES MARKTES BUCHBACH

Vom 25.06.2009

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 9. September 2003 (GVBI. S. 730), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2005 (GVBI. S. 287) und vom 8. Dezember 2006 (GVBI. S. 1007) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.. Juli 2008 (GVBI. S. 460) erlässt der Markt Buchbach folgende

SATZUNG

FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE

§ 1

ABGABEERHEBUNG

(1) Der Markt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

ABGABETATBESTAND

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

FÄLLIGKEIT

(1) Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG).

ABGABESCHULDNER

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

ABGABEMAßSTAB

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

ABGABESATZ

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €.

§ 7

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13.01.1982, die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.05.1990, die 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 06.05.1992 und die 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 06.07.1995 außer Kraft.

Buchbach, 25.06.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang

Erster Bürgermeister

ANHANG ZUR SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER DES MARKTES BUCHBACH

Vom 25.06.2009

Genehmigung:

Die Satzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Buchbach, 25.06.2009

Markt Buchbach

Thomas Einwang Erster Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde am 25.06.2009 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.2009 angeheftet und am 25.07.2009 wieder abgenommen.

Buchbach, 25.07.2009

Markt Buchbach

Thomas Einwang Erster Bürgermeister